

Vertrag über die Zusammenarbeit mehrerer politischer Gemeinden im Zivilstandskreis Sihltal-Albis (Anschlussvertrag)

Gestützt auf § 26 Abs. 2 Einführungsgesetzes zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch (EG ZGB; LS 230) und
§ 1 Abs. 2 der kantonalen Zivilstandsverordnung (ZVO; LS 231.1)

I. Vertragsparteien, Sitz und Bezeichnung

- Art. 1 Die politischen Gemeinden Aeugst am Albis, Affoltern am Albis, Bonstetten, Hausen am Albis, Hedingen, Kappel am Albis, Knonau, Langnau am Albis, Maschwanden, Mettmenstetten, Obfelden, Ottenbach, Rifferswil, Stallikon, Wettswil am Albis (nachfolgend Anschlussgemeinden) und Adliswil (nachfolgend Sitzgemeinde) bilden unter der Bezeichnung "Zivilstandskreis Sihltal-Albis" auf unbestimmte Zeit einen Zivilstandskreis.
- Art. 2 Als Sitz des Zivilstandskreises wird die politische Gemeinde Adliswil festgelegt. Das Zivilstandsamt befindet sich in der Stadt Adliswil.

II. Aufgaben und Zuständigkeiten

- Art. 3 Das Zivilstandsamt der Stadt Adliswil erfüllt alle Aufgaben des Zivilstandswesens, die den Vertragsparteien nach Art. 44 des schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB; SR 210) zukommen.
- Art. 4 Die Sitzgemeinde ist zuständig für:
- a) die Festsetzung des Stellenplanes
 - b) jährliche Festsetzung des Budgets und Genehmigung der Jahresrechnung
 - c) die Ernennung oder die Wahl der Zivilstandsbeamtinnen bzw. der Zivilstandsbeamten
 - d) die Organisation, Führung und Aufsicht über das Zivilstandsamt sowie die Behandlung allfälliger Beschwerden, soweit die Organisation des Zivilstandsamtes in Frage steht
 - e) die Festsetzung der Kostenbeiträge
- Art. 5 Die Sitzgemeinde bestimmt
- a) den Standort des Amts- und der Traulokale, unter Vorbehalt von Art. 6
 - b) die Besoldung der im Zivilstandsamt tätigen Personen
 - c) die nötige Infrastruktur (Arbeitsplatzinfrastruktur, ICT, feuersichere Aufbewahrung, Archivräume etc.)

- Art. 6
- ¹ Das ordentliche Traulokal befindet sich in der Stadt Adliswil.
- ² Ein weiteres ordentliches Traulokal befindet sich in der Stadt Affoltern am Albis. Die Modalitäten werden durch die Gemeindevorstände der Sitz- und der Anschlussgemeinden in einer separaten Vereinbarung geregelt.
- ³ Die Anschlussgemeinden können der Sitzgemeinde Aussenlokale vorschlagen.

- Art. 7
- Das Zivilstandsamt legt im Einvernehmen mit dem Gemeindevorstand der Sitzgemeinde die Öffnungszeiten fest und macht sie bekannt.

III. Rechnungswesen und Kostenverteiler

- Art. 8
- Die Sitzgemeinde führt über das Zivilstandsamt und die zu erfüllenden Aufgaben nach Art. 3 dieses Vertrages eine eigene Betriebsrechnung.
- Diese umfasst alle notwendigen Kosten für eine sachgerechte Aufgabenerfüllung, insbesondere für:
- Personal- und Ausbildungskosten
 - Infrastruktur-, Miet- und Betriebskosten gemäss internen Verrechnungsansätzen der Sitzgemeinde
 - Investitionskosten
- sowie
- sämtliche Einnahmen wie Gebühren, Rückerstattungen etc.

- Art. 9
- ¹ Die Sitzgemeinde stellt den Anschlussgemeinden nach Massgabe deren Einwohnerzahl am 31. Dezember des Vorjahres die Nettokosten des Zivilstandsamtes jährlich bis 15. Februar in Rechnung. Als Datengrundlage dient die rechtskräftig festgestellte zivilrechtliche Einwohnerzahl der Vertragsparteien durch den Kanton Zürich.
- ² Die Sitzgemeinde liefert den Anschlussgemeinden die Budgetzahlen für das Folgejahr jeweils bis spätestens 15. August in schriftlicher Form.

- Art. 10
- Zur Abgeltung der Initialkosten bezahlen die Anschlussgemeinden, mit Ausnahme der Gemeinde Langnau am Albis, einmalig einen Betrag (Kostendach: CHF 80'000.00) an die Sitzgemeinde. Die Sitzgemeinde stellt den Anschlussgemeinden, mit Ausnahme der Gemeinde Langnau am Albis, nach Massgabe deren Einwohnerzahl am 31. Dezember 2022, die Initialkosten in Rechnung. Als Datengrundlage dient die rechtskräftig festgestellte zivilrechtliche Einwohnerzahl der Vertragsparteien durch den Kanton Zürich.

IV. Vertragsänderung, Kündigung

- Art. 11 Vertragsänderungen bedürfen der Zustimmung aller Vertragsparteien. Die Änderungen bedürfen der Genehmigung des Gemeindeamtes.
- Art. 12 Der Vertrag kann von jeder Vertragspartei, unter Einhaltung einer 12-monatigen Kündigungsfrist, auf das Ende eines Kalenderjahres schriftlich gekündigt werden. Im Zeitpunkt der Kündigung muss eine neue Festlegung der davon betroffenen Zivilstandskreise durch den Regierungsrat vorliegen.
- Art. 13 Streitigkeiten aus diesem Vertrag sind nach den Bestimmungen des Verwaltungsrechtspflegegesetzes zu erledigen.

V. Schlussbestimmungen

- Art. 14 Dieser Vertrag tritt nach Unterzeichnung durch die Gemeindevorstände gemäss § 1 Abs. 3 der kantonalen Zivilstandsverordnung, und unter Vorbehalt der Genehmigung der zuständigen kantonalen Instanz, auf den 1. Juli 2023 in Kraft. Die bestehenden Anschlussverträge im Bereich des Zivilstandswesens zwischen der Stadt Adliswil und der Gemeinde Langnau am Albis sowie zwischen der Stadt Affoltern am Albis und den Gemeinden Aeugst am Albis, Bonstetten, Hausen am Albis, Hedingen, Kappel am Albis, Knonau, Maschwanden, Mettmenstetten, Obfelden, Ottenbach, Rifferswil, Stallikon und Wettswil am Albis werden auf den 30. Juni 2023 aufgehoben. Die Betriebsabrechnungen per 30. Juni 2023 erfolgt nach Massgabe der Einwohnerzahlen per 31. Dezember 2022. Als Datengrundlage dient die rechtskräftig festgestellte zivilrechtliche Einwohnerzahl der Vertragsparteien durch den Kanton Zürich.
- Art. 15 Die Stadt Affoltern am Albis verpflichtet sich, der Sitzgemeinde auf den Termin der Amtsübergabe hin eine Prüfung durch die Aufsichtsbehörde durchführen zu lassen und die Zivilstandsregister des Bezirks Affoltern sowie die dazugehörigen Verzeichnisse und Belege in ordnungsgemäsem Zustand zu übergeben.
- Art. 16 Im ersten Kalenderjahr werden die Nettokosten gemäss Verteilungsschlüssel pro rata berechnet.

VI. Unterschriften

Vom Gemeinderat Aeugst am Albis beschlossen am: 24. JAN. 2023



Nadia Hausheer
Gemeindepräsidentin



Vit Styrsky
Gemeindeschreiber

Vom Stadtrat Affoltern am Albis beschlossen am: 24. JAN. 2023



Eveline Fenner
Stadtpräsidentin



Stefan Trottmann
Stadtschreiber

Vom Gemeinderat Bonstetten beschlossen am: 24. JAN. 2023



Arianne Moser
Gemeindepräsidentin



Christof Wicky
Gemeindeschreiber

Vom Gemeinderat Hausen am Albis beschlossen am: - 7. FEB. 2023



Stefan Gyseler
Gemeindepräsident



Christoph Rohner
Gemeindeschreiber

Vom Gemeinderat Hedingen beschlossen am: 31. JAN. 2023



Ruedi Fornaro
Gemeindepräsident



Suzana Sturzenegger
Gemeindeschreiberin

Vom Gemeinderat Kappel am Albis beschlossen am: 6. FEB. 2023


Martin Hunkeler
Gemeindepräsident


Stefanie Dünningerberger-Forlin
Gemeindeschreiberin

Vom Gemeinderat Knonau beschlossen am: 30. JAN. 2023


Esther Breitenmoser
Gemeindepräsidentin


Sven Alini
Gemeindeschreiber

Vom Gemeinderat Langnau am Albis beschlossen am: 10. Jan. 2023


Reto Grau
Gemeindepräsident


Adrian Hauser
Gemeindeschreiber

Vom Gemeinderat Maschwanden beschlossen am: 13. FEB. 2023


Christian Bachmann
Gemeindepräsident


Chantal Nitschké
Gemeindeschreiberin

Vom Gemeinderat Mettmenstetten beschlossen am: 7. FEB. 2023


Vreni Spinner
Gemeindepräsidentin


Oliver Bär
Geschäftsführer

Vom Gemeinderat Obfelden beschlossen am: 31. JAN. 2023



Stephan Hinners
Gemeindepräsident



Daniela Rieder
Gemeindeschreiberin

Vom Gemeinderat Ottenbach beschlossen am: 20. FEB. 2023



Gabriela Noser
Gemeindepräsidentin



Jasmin Haller
Gemeindeschreiberin

Vom Gemeinderat Rifferswil beschlossen am: - 7. FEB. 2023




Christoph Lüthi
Gemeindepräsident



Laura Molleman
Gemeindeschreiberin

Vom Gemeinderat Stallikon beschlossen am: 30. JAN. 2023



Valérie Battiston
Gemeindepräsidentin



Roberto Brunelli
Gemeindeschreiber

Vom Gemeinderat Wettswil am Albis beschlossen am: - 6. FEB. 2023



Katrin Röthlisberger
Gemeindepräsidentin



Alexandra Brandenberger
Gemeindeschreiberin

Vom Stadtrat Adliswil beschlossen am: 04. OKT. 2022


Farid Zeroual
Stadpräsident


Thomas Winkelmann
Stadtschreiber

Genehmigungsvermerk des Gemeindeamtes:

Vom Gemeindeamt genehmigt am 27.3.2023

Gemeindeamt des Kantons Zürich

Abt. Zivilstandswesen

